

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1904.

№ XII. Verordnung

vom 27. Juni 1904,

betreffend die Ausführung der vom Bundesrat beschlossenen Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung der vom Bundesrat unterm 28. April d. J. beschlossenen Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1904 H.-G.-Bl. S. 159) folgendes bestimmt:

Landes-Zentralbehörde und zuständige Behörde im Sinne der §§ 1 und 5 ist das Ministerium,

zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 3 und 4 ist das Landratsamt Rudolstadt, den 27. Juni 1904.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Rede.

—